Wien Donnerstag den 13. November 1873. VI. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Prüfungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1872. I.

Mittheilungen aus der Praxis:

Unzulässigkeit der Löschung einer Legitimationsvorschreibung per matrimonium subsequens in der Geburtsmatrikel auf Grundlage lediglicher Erhebungen der politischen Behörde.

Einer Geldstrafe additionelle Gebühren (Musikal-Impost-Gebühr in Böhmen) entfallen gleich der Geldstrafe bei der Verjährung der Uebertretung.

Literatur.

Personalien.

Erledigungen.

Die Prüfungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1872.

I.

Das statistische Jahrbuch geht in einigen Mittheilungen seinem Jahrgange voraus. Von unserem heutigen Standpunkte können wir uns nur darüber freuen, denn diesem Umstande verdanken wir es, daß in dem soeben ausgegebenen Bande für 1871 bereits die Prüfungsergebnisse von 1872 vorliegen, eines für das Prüfungswesen an den österreichischen Universitäten epochemachenden Jahres, mit welchem nämlich die ausschließliche Herrschaft der alten Rigorosenordnung endet. Indem wir es uns vorbehalten, die Resultate der letzteren zusammenzufassen, so weit sie sich bis 1848 zurück verfolgen lassen, beschränken wir uns heute darauf, die Ergebnisse des Schlußjahres statistisch zu analysiren. Hoffentlich gibt das nächste Jahrbuch durch Trennung der fortlaufenden Prüfungen alten Styls von jenen der neuen Ordnung Gelegenheit, die Wirkungen der neuen Einrichtung alsbald ins Auge zu fassen; möge dann auch der von uns schon im vorigen Jahre ausgesprochene Wunsch Erhörung finden, nämlich den Lehramtsprüfungen für Gymnasien und Realschulen in Graz endlich ein Plätzchen neben Wien u. s. w. eingeräumt werden.

Wir beginnen mit den strengen Prüfungen zum Doctorate, und zwar zunächst mit dem Resultate derselben, wie es in den Promotionen zu Tage tritt. An erster Stelle spreche folgende Tabelle.

Promotionen 1872.

Hochschule	Theologie	Jus	Medicin	Philosophie	Summe
Wien	8	21	364 (182)	18	411 (229)
Graz	3	76	56 (28)	11	146 (118)
Innsbruck	2	23	18 (9)	2	45 (36)
Prag	1	21	103 (52)	15	140 (89)
Lemberg	1	7	—	2	10 (10)
Krakau	—	38	29 (15)	3	70 (56)
Salzburg	—	—	—	—	—
Olmütz	1	—	—	—	1 (1)
Zusammen .	16	186	570 (286)	51	823 (539)

An sämmtlichen österreichischen Universitäten wurden 822 Doctoren promovirt; rechnet man dazu eine theologische Promotion an der theologischen Facultät in Olmütz, so beziffert sich die Gesammtzahl der Promotionen mit 823. Es ist dies eine kleine Abnahme gegen das Vorjahr (823 gegen 867), aber noch immer übertrifft diese Ziffer die bedeutendste Leistung im ganzen Jahrzehent 1861—1870 um ein Erhebliches (823 gegen 700), ja den Durchschnitt desselben sogar um mehr als die Hälfte (823 gegen 513). Natürlich werden von diesen Promotionen nicht 823 Candidaten berührt, da ja die medicinischen und chirurgischen Doctorate sich in der Regel in denselben Persönlichkeiten vereinigen. Halbiren wir deßhalb die Gesammtzahl der medicinischen Promotionen (und das statistische Jahrbuch ermuthigt uns dazu, indem es in einer Anmerkung die 103 Prager medicinisch-chirurgischen Promotionen in 53 medicinische, 49 chirurgische, 1 pharmaceutische theilt), so werden wir mit der Ziffer 539 die Masse der neu creirten Doctoren ziemlich genau bezeichnen und daher diese Zahl der Untersuchung zu Grunde legen (abweichend von dem im Vorjahre beobachteten Vorgange).

In die eben festgestellte Gesammtleistung theilen sich die einzelnen Studiengruppen und Hochschulen in sehr ungleicher Weise. Theologie und Philosophie liefern nach wie vor die wenigsten Candidaten, denn bei diesen Facultäten handelt es sich in der Promotion nur um akademische Würden, das Jus steht in der Mitte, weit voran die Medicin, also desto mehr Promotionen, je mehr die Rigorosen den Charakter von Staatsprüfungen an sich tragen. Selbst die Grundzahl 539, also die medicinischen Promotionen nur zur Hälfte in Anschlag gebracht, stellt sich das besprochene Verhältniß dar mit nahezu 3 und $9^1/_2$ pCt. einerseits, mit $34^1/_2$ und 53 pCt. andererseits.

Gegen den Durchschnitt des vorigen Jahrzehents gehalten, sind die Erscheinungen fast dieselben, welche schon 1871 zu Tage getreten sind. Die Theologen sind der Durchschnittsleistung noch immer überlegen (nicht 20, aber doch 16 Promotionen gegen 13), die Philosophen behaupten trotz eines kleinen Rückgangs mit 51 Promotionen gegen die früheren durchschnittlichen 28 eine ruhmvolle Höhe, die Mediciner sind trotz einer seit vier Jahren zum ersten Male eingetretenen Verminderung dem Mittel noch um mehr als das Doppelte voraus, die Juristen endlich haben den seit mehreren Jahren eingeschlagenen Rückgang fortgesetzt und sind den zwei schwächsten Ziffern zu Anfang der Sechziger Jahre schon nahegerückt. Nur insofern zeigt sich eine Veränderung gegen 1871, als die Juristen $1^1/_2$ pCt., die Theologen $^1/_2$ pCt. an die Mediciner abgegeben haben, die Ungleichheit in der Productivität der einzelnen Facultätsstudien in dem letzten Jahre somit eine noch größere geworden ist. Die allgemeine Verringerung der Promotionsziffer hat eben vorzugsweise auf Kosten der Theologen und Juristen stattgefunden.

Eben so verschieden wie die Fruchtbarkeit der einzelnen Facultätsstudien ist die Ergiebigkeit der verschiedenen Hochschulen geblieben. Olmütz und Salzburg kommen noch weniger in Anschlag als im Vorjahre (1 Promotion statt 7), von den sechs Universitäten entfallen

auf Wien, Graz und Prag zusammen über $^4/_5$, auf die drei übrigen nicht $^1/_5$, oder, wenn wir die vier deutschen Universitäten den zwei polnischen gegenüberstellen, auf die ersteren 88, auf die letzteren nur 12 pCt. Ganz genau ist die Reihung folgende: Wien $42^1/_2$, Graz 22, Prag $16^1/_2$, Krakau $10^1/_2$, Innsbruck 6·7, Lemberg 1·9 pCt. Demnach ist in diesem Jahre Wien um 3 pCt. schwächer, desgleichen Lemberg von der minimalen Ziffer des Vorjahrs ($3^1/_2$) um weitere $1^1/_2$ pCt. herabgedrückt, hingegen haben Innsbruck um ein halbes, Graz und Prag je um ein, Krakau um drei pCt. gewonnen.

Um der Ursache dieser Erscheinungen näherzurücken, müssen wir die gewonnenen Zahlen zunächst auf die einzelnen 25 Facultäten vertheilen. Wie im Vorjahre sieht jede der weltlichen das Schauspiel der Promotion, es fehlt aber diesmal bei den theologischen in Krakau und Salzburg, während wir es 1871 bei denselben in Prag, Krakau und Lemberg vermißten. Die Veränderungen an den theologischen Facultäten sind aber wegen der unbedeutenden Promotionsziffer derselben für das Gesammtresultat fast ohne Belang, die Ursache der eingetretenen Schwankungen in den Leistungen der Universitäten müssen wir demnach bei den weltlichen Facultäten suchen.

Aus dem erwähnten Grunde können wir indeß auch die Philosophen von der Rechnung ausscheiden, so daß uns für unsere Untersuchung nur die juridischen und medicinischen Facultäten übrig bleiben.

Diese, 11 an der Zahl, hatten zusammen im Vorjahre 500 Promotionen (die medicinischen zur Hälfte gerechnet), 1872 aber nur 472. In Graz und Prag ist die medicinische Facultät unbeweglich geblieben, in Krakau und Innsbruck zeigt sich an der medicinischen wie an der juridischen eine überraschende Zunahme, sonst aber überall eine entschiedene Verminderung. Es haben somit im Laufe eines Jahres die Universitäten Krakau und Innsbruck an sich gewonnen durch das Wachsthum zweier ihrer Facultäten, Innsbruck weniger, weil gleichzeitig die beiden anderen bedeutend zurückgegangen, Prag und Graz dadurch, daß ihre medicinischen Facultäten keine und die juridischen nur eine unbedeutende Einbuße erlitten, während Wien an der medicinischen und mehr noch, fast Lemberg gleich, an der juridischen geschädigt erscheint.

Fassen wir nun die einzelnen Facultäten ins Auge rücksichtlich ihrer wechselseitigen Stellung innerhalb der Studiengruppe und innerhalb der Universität. Bei den Theologen hat eine bedeutende Centralisation stattgefunden. Nicht Innsbruck erscheint diesmal an erster Stelle, sondern Wien, welches für sich allein die Hälfte aller Promotionen in Anspruch nimmt, mit Graz im Bunde fast drei Viertel, während Innsbruck in dritter Reihe steht. Bei den Juristen geht nach wie vor Graz voran mit über 40 pCt. der Gesammtleistung, an zweiter Stelle kommt aber nicht Wien, sondern Krakau, denn, während jenes von 15 auf 11 pCt. gefallen, ist dieses von 13 auf 20 gestiegen. Ja Wien steht sogar, mirabile dictu, hinter Innsbruck zurück, mit Prag völlig gleich. Lemberg ist an der alten nämlich an der letzten Stelle geblieben, hat aber auch da noch eine Verminderung um mehr als die Hälfte erfahren. Es steht dahin, ob diese für eine so stark besuchte juridische Facultät wie Lemberg ganz abnormalen Verhältnisse mit der Durchführung der polnischen Unterrichts- und Prüfungssprache andere werden.

Bei den Medicinern ist die Reihung ganz dieselbe wie 1871, Wien voran, dann Prag und Graz, endlich Krakau und Innsbruck. In Prag und Graz sind auch die Percentziffern fast unverändert (18 und 10), das erdrückende Uebergewicht Wiens ist ebenfalls noch vorhanden, nur um ein Geringes (64 statt 68 Percent) dadurch verändert, daß Krakau sich von 3 auf 5, Innsbruck sich von $1^1/_2$ auf über 3 pCt. gehoben.

Auch in der Philosophenreihe sind die Stellen fast unverrückt und nur die Abstände weniger bedeutend, denn der Vorrang Wiens, welches früher fast die Hälfte aller philosophischen Doctoren vorweg nahm, ist weit geringer (35 pCt. statt 45) und andererseits sind Graz und Prag bedeutend gestiegen.

Diese Veränderungen können nicht ganz ohne Einfluß geblieben sein auf die Stellung der einzelnen Facultäten innerhalb ihrer Universität. Nur die medicinischen Facultäten in Graz und Prag sind in der Betheiligung an den Promotionen ihrer Universität bis auf Bruchtheile von Procenten unverändert ($23^1/_2$ und $58^1/_2$), sonst sind aber kleine Verrückungen überall wahrzunehmen. Die Theologen gehen nun nirgend mehr, selbst in Innsbruck nicht, den Philosophen vor, wenn sie auch in Wien, Graz und Prag um 1—$1^1/_2$ pCt. gewonnen haben. Die Philosophen hinwiederum nehmen nun ausnahmslos die dritte Stelle ein, in Prag und Lemberg sich bis zu 17 und 20 pCt. erhebend, in Lemberg allerdings nur durch den jähen Fall der juridischen Promotionen erhöht. Juristen und Mediciner haben den ersten und zweiten Platz behauptet und zwar so, daß nach wie vor in Graz, Innsbruck und Krakau die Juristen, in Wien und Prag die Mediciner vorgehen. Auch das erdrückende Uebergewicht einer Facultät, in der Weise, daß sie mehr Promotionen schafft, als alle anderen Colleginnen ihrer Universität zusammen, hat sich erhalten, in Wien und Prag ist dies bei der medicinischen, in Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau bei der juridischen der Fall. Als die Pflanzstätten der österreichischen Doctorenwelt erscheinen somit noch immer nur einige wenige der 25 betheiligten Facultäten, es sind dies zunächst die Wiener medicinische (fast 34 pCt.), zweitens die Grazer juridische (über 14 pCt.), drittens die Prager medicinische (über 10 pCt.) Diese drei stellen alle anderen zusammen in den Schatten, nur das Jus in Krakau mit 7, in Innsbruck, Wien und Prag mit je 4, die Medicin in Graz mit 5 pCt. sind noch von einiger Bedeutung, die siebzehn übrigen Facultäten sind nicht im Stande über 17 pCt. zu produciren. Trotzdem ist eine Wendung zum Besseren in leisen Anklängen zu erkennen, denn von den acht bevorzugten Facultäten hat in diesem Jahre die Hälfte wenigstens je $^1/_2$—1 pCt. verloren und es haben die kleinen entsprechend gewonnen. Auf eine Fortsetzung dieser Bewegung ist zu hoffen, man denke z. B. nur an die Jugend der Innsbrucker medicinischen Facultät. Gesellt sich zu dem nivellirenden Einfluß der neuen Rigorosenordnung eifrige Fürsorge der Regierung für die kleinen Universitäten, kommt es etwa gar zu einer Vervollständigung des einen oder anderen Torso's (Lemberg, Olmütz, Salzburg), dann ist nicht daran zu zweifeln, daß mit der gleichmäßiger vertheilten Frequenz auch eine heilsame Entlastung einzelner mit dem entnervenden Prüfungsgeschäfte überbürdeten Facultäten eintreten werde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Unzulässigkeit der Löschung einer Legitimationsvorschreibung per matrimonium subsequens in der Geburtsmatrikel auf Grundlage lediglicher Erhebungen der politischen Behörde.

Die ledige Juliana L. gebar am 14. April 1851 ein Mädchen, welches kurz darauf in der Pfarre des damaligen Domicils und Geburtsortes der Mutter, nämlich St. Stefan in Wien, getauft, und in der Taufmatrik als „Mathilde, uneheliche Tochter der Juliana L. ohne Angabe des Vaters" eingetragen wurde. Im Jahre 1861 verehelichte sich die Juliana L. mit Eduard H., Papiermachergeselle. Beide Gatten erschienen später, nämlich am 28. Februar 1869 in Begleitung zweier Zeugen vor der Bezirkshauptmannschaft St. P. als der politischen Instanz ihres derzeitigen Wohnortes und gaben die Erklärung ab, im Jahre 1850 Bekanntschaft gemacht und die obbesagte Tochter Mathilde gezeugt zu haben, daher sie um Berichtigung des Taufprotokolles bezüglich dieses als per subsequens matrimonium legitimirten Kindes baten. Beide Zeugen bestätigten unter Eidesanerbieten, dieses Verhältniß der genannten Eheleute seit 1850 aus eigener Beobachtung, ebenso die Schwangerschaft der Juliana L. und die Geburt des Kindes, zu dem sich Eduard H. als Vater bekannt hat, gekannt zu haben. In Folge dessen wurde mit Statthalterei-Erlaß die erbetene Berichtigung der Taufmatrik der Mathilde L. angeordnet und sofort vollzogen.

Im Jahre 1872 als Mathilde quondam L. nun H. von dem städtisch delegirten Bezirksgerichte St. P. großjährig gesprochen worden war, richtete dieselbe alsbald ein Gesuch an die Statthalterei um abermalige Corrigirung des Taufbuches und zwar um Wiederherstellung ihrer Eintragung als uneheliches Kind der Juliana L. In der darüber eingeleiteten Verhandlung gaben die Eheleute H. und zwar abermals vor der Bezirkshauptmannschaft St. P. an, daß ihre Protokollsaussage vom 28. Februar 1869 falsch war; daß sie sich 1851 noch gar nicht kannten, sondern erst 1860 kennen lernten. Juliana L. gab insbesondere noch an, daß der Vater ihres Kindes Mathilde Baron B. war; beide Gatten stimmen ferner überein, die Legitimation per subsequens matrimonium für dieses Kind nur auf dringendes

Bitten des Baron B. erwirkt zu haben, und daß dieser bis zu seinem vor einem Jahre erfolgten Ableben die Erziehungskosten der Mathilde, welche er wenigstens im persönlichen Umgange Tochter nannte, bestritten habe. Die als Zeugin aufgeführte Hebamme E., bei welcher Juliana L. entbunden wurde, bestätigt, daß Baron B. in ihrer Wohnung und auch später bei einer Begegnung sich ihr (der E.) gegenüber als Vater der Mathilde bekannt habe. Die Statthalterei leitete die Acten an das Kreisgericht St. P. als Strafgericht wegen der von den Eheleuten H. anno 1869 vor der Bezirkshauptmannschaft St. gemachten falschen Angabe. Mit Kreisgerichtsnote wurde aber hierauf eröffnet, „daß die Untersuchung, welche evident nachgewiesen hat, daß die Mathilde L. nicht die natürliche Tochter des Eduard H., sondern zweifellos die Tochter des Baron B. sei, nach § 197, Z. 1 St. P. O., da eine strafgerichtlich zu ahndende Handlung nicht vorliegt, eingestellt worden sei". In Folge dessen verfügte die Statthalterei die Löschung der mehrgedachten Legitimations-Vorschreibung aus der Taufmatrik, welcher Anordnung auch entsprochen wurde.

Damit aber gab sich die Mutter Juliana H. (ehemals L.) nicht zufrieden, sondern sie verlangte von dem Pfarramte, und durch dasselbe an die Statthalterei gewiesen, von dieser Behörde, daß Baron B. als Vater der Mathilde im Taufbuche namhaft gemacht werde. Von der Statthalterei abgewiesen, ergriff Juliana L. den Recurs an das Ministerium des Innern, welches aber demselben unterm 9. August 1873, Z. 12.630 keine Folge gab, und noch weiters bemerkte, „daß die von der Statthalterei angeordnete Löschung der die Legitimirung der gedachten Tochter betreffenden Matrikenanmerkung, nachdem ein diesfälliges rechtskräftiges Civilgerichtserkenntniß nicht vorlag, gesetzlich nicht begründet war".

H.

Einer Geldstrafe additionelle Gebühren (Musikal-Impost-Gebühr in Böhmen) entfallen gleich der Geldstrafe bei der Verjährung der Uebertretung.

In Böhmen besteht aus älterer Zeit eine allgemeine Musikal-Impost-Gebühr nach verschiedenen Classen, deren Fatirung und Einhebung durch specielle Kundmachungen der böhmischen Statthalterei, insbesonders durch Erlaß derselben vom 13. November 1851 geregelt wurde. Zufolge dieser hat nämlich jeder Gast und Schankwirth, welcher im Laufe des nächsten Jahres Tanzunterhaltungen abzuhalten gesonnen ist, bis Ende October jeden Jahres für das folgende Verwaltungsjahr sich diesfalls vor dem Gemeindevorsteher zu erklären, bezüglich die zur Zahlung entfallende Impostgebühr im vorhinein für das ganze Jahr zu entrichten. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist mit Geldstrafen bedroht.

Der Gastwirth R. in G. hielt nun im Laufe des Jahres 1871 39 Tanzunterhaltungen ab, ohne der gesetzlichen Vorschrift für dieses Jahr genügegeleistet zu haben. Bei der von der competenten Bezirkshauptmannschaft am 25. Juli 1872 gepflogenen Strafamtshandlung war R. des Thatsächlichen geständig und schützte lediglich Unkenntniß des Gesetzes vor, besonders, daß er vom Gemeindevorstande hierauf nicht aufmerksam gemacht wurde, obwohl er von demselben die politische Licenz löste. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft verurtheilte den Beschuldigten zur gesetzlichen Geldstrafe von 10 fl. für jeden der 39 Uebertretungsfälle also zur Zahlung des Gesammtbetrages von 390 fl., wovon der Betrag von 122 fl. 85 kr., d. i die gesetzliche Musikal-Impost-Gebühr von je 3 fl. 15 kr. (Betrag der Jahresgebühr) für jeden der 39 Fälle*) dem Domesticalfonde, der Restbetrag aber, d. i. 267 fl. 15 kr. ö. W. dem Localarmenfonde zuzufallen hatten.

Ueber den ergriffenen Recurs hat die böhmische Statthalterei das erstrichterliche Erkenntniß rücksichtlich der letztern zum Localarmenfonde zu erlegenden Geldstrafe per 267 fl. 15 kr. über die nach § 4 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, Z. 61 R. G. Bl. eingetretene Verjährung aufgehoben, die angeordnete nachträgliche Zahlung der Musikal-Impost-Gebühr aber mit je 3 fl. 15 kr. ö. W. für jeden der 39 Uebertretungsfälle bestätigt, weil diesfalls nach § 1456 des a. b. G. B. keine Verjährung eintreten könne.

In dem Ministerialrecurse, welcher gegen den letzteren Theil gerichtet ist, führt Recurrent noch an, daß er über die an ihn ergangene Mahnung des Gemeindevorstandes allerdings erst im Herbste 1871 den gesetzlichen Betrag per 3 fl. 15 kr. erlegte, welcher Erlag ihm überhaupt das Recht giebt, Tanzunterhaltungen nach beliebiger Zahl abzuhalten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat aber mit Entscheidung vom 23. März 1873 mit Rücksicht auf die eingetretene Verjährung der sämmtlichen, dem Recurrenten zur Last liegenden Uebertretungsfälle denselben lediglich zur einmaligen Zahlung der entfallenden patentmäßigen Gebühr per 3 fl. 15 kr. verpflichtet.

M. v. G.

*) Durch Circularerlaß der böhmischen Statthalterei vom 9. November 1869, Z. 48.246 wurde nämlich ausgesprochen, „es sei in dem Falle, wenn gegen einen Gastwirth wegen mehrfacher Abhaltung von Tanzunterhaltungen ohne vorherige Fatirung und Entrichtung der allgemeinen Musikal-Impost-Gebühr nach § 7 der Statthaltereikundmachung vom 13. November 1851 auf eine ebenso vielfache Entrichtung des in diesem Paragraphe fixirten Strafbetrages erkannt wird, die entfallende patentmäßige Impostgebühr nicht bloß ein für alle Mal, sondern bezüglich jedes einzelnen Uebertretungsfalles von den ausgesprochenen Strafbeträgen zu Gunsten des Domesticalfondes in Abzug zu bringen."

Literatur.

Die österreichische Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, erläutert von Dr. Fried. Rulf, o. ö. Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Prag. 1. und 2. Lieferung. Wien. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung, 1873. Mit Neujahr 1874 beginnt die Wirksamkeit der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873. Für jeden, der diesfalls irgend eine Function zu übernehmen haben wird, tritt die Pflicht heran, sich bei Zeiten mit diesem Gesetze vertraut zu machen und er wird sich gerne und mit sicherm Erfolge eines Commentars bedienen, welcher wie der vorliegende zunächst die Unterschiede des neuen Gesetzes von dem bisherigen ihm geläufigen Verfahren hervorhebt und dadurch das Studium wesentlich erleichtert und abkürzt und welcher durch Anführung der Motive und der hierüber gepflogenen Verhandlungen in den Vertretungskörpern den Leser mit den Gründen des Gesetzes bekannt macht und ihn so in die Lage versetzt, sich ein klares Bild dieses ganzen, naturgemäß keineswegs einfachen Apparates zu verschaffen.

Erläuterungen zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, von Julius Mitterbacher, k. k. Staatsanwalt, und Dr. Vincenz Neumayer, Advocat. 1. Lieferung. Graz, 1873. Verlag von Leuschner und Lubensky, k. k. Universität. Die 1. Lieferung dieses allerdings breit angelegten Werkes über die neue Strafproceßordnung kann und muß jeden Praktiker und jeden Schüler vollkommen befriedigen. Sie finden darin nebst dem Wortlaute des Gesetzes einen ausführlichen Commentar, der das Nachlesen einer umständlichen Literatur für Gesetzesphilosophie und positive Gesetze fast überflüssig macht. Der Umstand, daß die Herren Verfasser in der Praxis sich in die beinahe wichtigsten Functionen, in die Anklage und in die Vertheidigung, theilen, gereicht dem Werke sichtlich zum entschiedensten Vortheile, da das geschriebene Wort körperliche Gestalten anzunehmen scheint. Mit dem gegründeten Wunsche, daß das Werk noch vor Weihnachten vollendet würde, können wir dasselbe nur bestens anempfehlen. Was immer auch für Commentare noch erscheinen und welche Commentatoren auch noch auftreten mögen, das vorliegende Werk wird — das glauben wir schon nach der vorliegenden 1. Lieferung beurtheilen zu können — einen entschiedenen Ehrenplatz unten ihnen einnehmen.

Das Bagatellverfahren, dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis, von Dr. Dominik Ullmann, ordentlicher Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag. Zweite unveränderte Auflage. Wien, Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung 1873. Es liegt nunmehr die zweite Auflage dieser gründlichen Erläuterung des Gesetzes über das Bagatellverfahren vor. Bei dem eindringenden Lesen dieses Commentars läßt sich der unverkennbare Fortschritt, der durch dieses Gesetz angebahnt wurde und die große Wohlthat desselben für den allgemeinen Rechtsschutz erkennen und es ist nur zu beklagen, daß die Competenz dieses Gesetzes eine so eng begrenzte ist, umsomehr als die Competenz, welche der Herr Autor auf Seite 6 dem Gesetze vindicirt, gegenüber der gegentheiligen Ansicht anderer Commentatoren nicht die Aussicht auf allgemeine Anerkennung hat. Es muß nun den Richter, der mit den Functionen eines Bagatellrichters betraut wird, ein neuerer, frischerer Geist umwehen, um die altgewohnte Form umfangreicher Dictate und eingelegter Protokolle abzustreifen und dem neuen wirklich mündlichen Verfahren gerecht zu werden. Derlei Commentare, wie der vorliegende, können das Uebergangsstudium bedeutend abkürzen. Wir möchten hier nur noch dem Wunsche Raum geben, daß entweder im Nachhange zu dieser Schrift oder wenigstens in einer nächsten Auflage auch zweckmäßige Formularien beigegeben werden, welche den Kampf der Mündlichkeit mit dem bisherigen geschriebenen mündlichen Verfahren erleichtern würden.

Die Gesetze über das Bagatell- und Mahnverfahren vom 27. April 1873 mit den einschlägigen Verordnungen und mit Formularien zum praktischen Gebrauche, commentirt von einem praktischen Juristen. Prag. Druck und Verlag von Heinrich Mercy, 1873. Die Zusammenstellung dieser Gesetze in ein handsames Format hat für den Richter und die Parteien einen um so größern Werth, als die bezogenen Paragraphe aus anderen Gesetzen vollinhaltlich beigedruckt sind und dadurch das Mitnehmen und Nachschlagen dieser theilweise umfangreichen Gesetzeswerke vermieden werden kann.

Der Vermächtnißbegriff nach österr. Recht unter Bezugnahme auf das gemeine Recht, entwickelt von Ludwig Schiffner, Doctor der Rechte und der Philosophie, Privatdocenten des röm. und österr. Rechts an der k. k. Wiener Universität. Wien 1873. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung. Unläugbar gebraucht das a. b. G. B. manche Ausdrücke als synonym, was sie jedoch bei genauerer Prüfung nicht sind. Dadurch werden eine Reihe von Streitfragen hervorgerufen, welche wohl nur durch eine Revision des Gesetzes oder durch eine Codification definitiv gelöst werden können. Indem der Autor den Rechtsbegriff des „Vermächtnisses" festzustellen sucht, hat er durch diese gründliche Abhandlung die diesfälligen Commentare bereichert, welche zu ihrer Zeit von wesentlichem Nutzen sein werden.

Ueber die Aufgabe der Vertheidigung in Strafsachen, ein Vortrag von Dr. Heinrich Jaques, Wien, Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung 1873. Ein Vertheidiger in Strafsachen, der seine Aufgabe in der Weise, wie sie in diesem Vortrage geschildert wird, auffaßt, kann der allgemeinen Anerkennung nicht entgehen. Wir können aber auch mit großer Befriedigung es aussprechen, daß es in unserem Rechtsleben eine Reihe solcher Vertheidiger gab und gibt. Denjenigen nun, die ein gleiches Ziel anstreben, können wir das aufmerksame Lesen dieser ausgezeichneten Skizze nur dringend empfehlen.

Der juridische Charakter der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, von Karl Wilkens. Von der Heidelberger Juristenfacultät gekrönte Preisschrift. Mannheim und Straßburg, Verlag von J. Bensheimer. 1873. In dieser Schrift wird die aufgestellte Frage mit besonderem Scharfsinn dahin gelöst, daß Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften keineswegs eine Societät oder Handelsgesellschaft, sondern eine juristische Person seien. Durch diese Charakterisirung ergeben sich die Consequenzen von selbst. M. v. G. . . .

Personalien.

Seine Majestät haben die neu systemisirte Stelle eines Hof-Sanitätsrathes dem Hofarzte Dr. Hermann Ignaz Flamm verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Rechnungsdepartement des k. k. Obersthofmeisteramtes Peter Zampis den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Official der Staatsschuldencasse Friedrich Klaps das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Kanzleidirector des Obersthofmeisteramtes Franz Edl. v. Raymond den Orden der eisernen Krone zweiter Classe, dem Hofzahlmeister Regierungsrathe Friedrich Ritter v. Mayr das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Hofcontrolor Regierungsrathe Michael Edl. v. Möhraus den Orden der eisernen Krone dritter Classe, allen taxfrei; dann dem Hofsecretär des Obersthofmeisteramtes Nikolaus Poliakovits das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dem Expeditsadjuncten des Obersthofmeisteramtes Rudolf Pokorny das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, den Officialen Leopold Heim, Johann v. Boda und Joseph Chimani das goldene Verdienstkreuz verliehen. Weiters haben Seine Majestät dem Hofsecretär des Obersthofmeisteramtes Dr. Theodor Westermeyer, dem Burghauptmanne Ferdinand Kirschner, dem Schloßhauptmanne von Laxenburg und Schönbrunn Franz Koderle taxfrei den Titel und Charakter von Regierungsräthen verliehen, dann den Ceremonielprotokollführer Karl Rauch zum wirklichen Hofsecretär, den Vice Hofcontrolor Wilhelm Zehkorn unter taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Regierungsrathes zum Hofcontrolor, endlich den Hofbaucontrolor Friedrich Dantwitz in Schönbrunn zum Hofbauverwalter ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär des k. k. Oberstkämmereramtes Eugen Hantken Ritter v. Prudnik und dem Director des k. k. Münz- und Antikencabinetes Eduard Freiherrn v. Sacken den Titel und Charakter von Regierungsräthen taxfrei; ferner dem ersten Custos dieses Cabinetes Friedrich Kenner das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen und dem k. k. Schatzmeister Regierungsrathe Quirin Leitner und dem Conservator der k. k. Schatzkammer August Lengnick die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär im Oberststallmeisteramte Leopold Jvoy den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem ersten Hofthierarzte Eduard Kompaß das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Oberstallmeisterofficial Joseph Hruša das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat dem zeitl. pensionirten Oberfinanzrathe Dr. Franz Czermak eine systemisirte Finanzrathsstelle bei der Finanzprocuratur in Prag verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und General-Director-Stellvertreter der priv. österr. Staatseisenbahn Wilhelm Ritter v. Engerth den eisernen Kron-Orden zweiter Classe taxfrei; ferners dem österr.-ungar. Generalconsul in Hongkong Gustav Ritter v. Overbeck den österr. Freiherrnstand, dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Joseph Ritter v. Schwegel das Ritterkreuz des St. Stefans-Ordens und dem Ministerialrathe im Ackerbauministerium Dr. Wilhelm Ritter v. Hamm das Ritterkreuz des Leopolds-Ordens, beiden taxfrei verliehen. Weiters haben Seine Majestät den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen verliehen: dem Hofrathe der Landesbehörde in Laibach Lothar Fürsten Metternich-Winneburg; dem Sectionsrathe im Ackerbauministerium Anton de Pretis-Cagnodo, dem österr.-ungar. Consul in Shanghai Rudolf Schlik, dem österr.-ungar. Consul in Tanger Dr. Max Schmidl, dem Polizei-Obercommissär in Wien Franz Stepskal, dem österr.-ungar. Generalconsul in Beyrut Julius Zwiedinek v. Südenhorst;

ferner haben Seine Majestät den österreichischen Adel mit Nachsicht der Taxen verliehen: dem Sectionsrathe im Handelsministerium Michael Fehringer, dem Sectionsrathe im Ackerbauministerium Franz Friese und dem Regierungsrathe der Landesbehörde in Czernowitz Julius Walzel, den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei dem Generaldirector der priv. österr. Nordwest- und südnorddeutschen Verbindungsbahn Dr. Gustav Robert Groß und dem Regierungsrathe der Wiener Polizeidirection Anton Weiß; den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei dem Ministerialsecretär im Ackerbauministerium Arthur Freih. v. Hohenbruck; den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs taxfrei dem Hof- und Ministerialconcipisten im Ministerium des Aeußern Dr. Adolf Plason; den Titel und Charakter eines Oberpolizeirathes taxfrei dem Centralinspector der Sicherheitswache in Wien August Rauscher, den Titel eines Oberbaurathes dem Baurathe in Wien Ludwig Zettel; das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens: dem Polizeicommissär in Wien Karl Dorn, dem österr.-ungar. Consularagenten in Mogador J. A. Elmalek, dem österr.-ungar. Consul in Alexandrien Richard Franceschi, dem Bergrathe Karl Jenny, dem Postrathe der n. ö. Postdirection Koch v. Langentreu, dem Polizei-Obercommissär in Wien Wilhelm Kölle; dem Bezirkshauptmanne in Leoben August Kolmeyer, dem Polizeicommissär in Wien Franz Kreisl und dem dortigen Polizei-Obercommissär Anton Landsteiner, dem Zoll-Oberamts-Controlor des Hauptzollamtes in Wien Joseph Pöschl, dem österr.-ungar. Consul in Cairo Karl Sax, dem Hofsecretär bei der Direction der administrativen Statistik Gustav Schimmer, dem Polizei-Oberinspector Albert Stehling, dem österr.-ungar. Consul in Chioggia J. Henry Teixeira de Mattos, dem Polizei-Bezirksinspector in Wien Karl Wachler; ferners haben Seine Majestät das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen: dem Ober-Postcontrolor in Wien Joseph Amon, dem Bezirksinspector der Sicherheitswache in Wien Theodor Babo, dem Ober-Postcommissär in Wien Wilhelm Baumer, dem Wiener Magistratssecretär Alois Bittmann, dem Forstdirector in Weyer Albert Dommes, dem Rechnungsofficial im Finanzministerium Johann Gams dem Bezirksinspector der Wiener Sicherheitswache Rudolf Haschka, dem Expedits- und Protokolldirector des Wiener Magistrates Franz Herther, dem Polizeicommissär in Wien Johann Karasek, dem Revierinspector der Wiener Sicherheitswache Benno v. Pechmann und dem dortigen Bezirksinspector Friedrich Raffelsberger, dem Telegraphen-Amtsofficial in Wien Franz Schmid, dem Ober-Postcontrolor in Wien Alois Schramm; endlich das goldene Verdienstkreuz: dem Polizeicommissär Heinrich v. Alpi, dem Postofficial Gustav Baumer, dem Rechnungsrevidenten bei der statistischen Centralcommission Eduard Bratassevic, den Ingenieuren Joseph Dörfler, Joseph Gsottbauer, Adolf Wengritzky und Joseph Hecht, dem Polizeiconcipisten Gustav Kandetzki, dem Postofficial Wilhelm Kraus, dem Revierinspector der Sicherheitswache Karl Leeb, dem Magistratsconcipisten Dr. Victor Plason, dem Telegraphenamtsofficial Joseph Rieder, dem Revierinspector der Sicherheitswache Johann Suchan und dem Präsidialofficial des Wiener Magistrates Gustav Ziegelmayer Edlen v. Gemmen.

Seine Majestät haben dem Assistenten am k. k. zoologischen Hofkabinete Med. Dr. Friedrich Brauer den Titel und Charakter eines Custos verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Johann Karl Ritter v. Odentraut eine Ministerialsecretärsstelle und dem Ministerial-Vicesecretär Dr. Adalbert Hofmann taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Der Finanzminister hat die Oberamts-Verwaltersstelle beim Oderberger Hauptzollamte dem Zoll-Obercontrolor des Brünner Hauptzollamtes Joseph Sierich verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Oberforstingenieur der galizischen Forst- und Domänendirection zu Bolechow Joseph Glanz zum Forstmeister daselbst ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle bei der Finanzlandesdirection in Graz in der achten Rangsclasse, Revidentenstelle in der neunten Rangsclasse eventuell eine oder mehrere Rechnungsofficialsstellen in der zehnten und Rechnungsassistentenstellen in der eilften Rangsclasse, dann Prakticantenstellen bis 24. November. (Amtsbl. Nr. 252.)

Secretärsstelle bei der Tiroler Statthalterei in der achten Rangsclasse, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 252.)

Postofficialsstelle in Krems mit 900 fl. Jahresgehalt und 160 fl. Activitätszulage gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 256.)

Forstassistentenstelle bei der Forst- und Domänen-Direction Salzburg in der eilften Rangsclasse mit 400 fl. Reisepauschale bis 1. December. (Amtsbl. Nr. 257.)

Mehrere Forstelevenstellen bei der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Görz mit 1 fl. bis 1 fl. 50 kr. Taggeld bis 5. December. (Amtsbl. Nr. 258.)

Drei Forstelevenstellen im Salzburg'schen mit je 500 fl. Adjutum bis 10. December. (Amtsbl. Nr. 262.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Görz mit der eilften Rangsclasse bis 12. December. (Amtsbl. Nr. 262.)

Steueramtscontrolorsstelle in Ober-Oesterreich in der zehnten, eventuell eine Steueramts-Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse bis 5. December. (Amtsbl. Nr. 262.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.